

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. November 2010

1650. Pädagogische Hochschule Zürich (Zulassungsbeschränkung für verkürzten Studiengang auf der Primarstufe)

Gemäss § 18 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10) kann der Regierungsrat für einzelne Hochschulen oder einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies zur Gewährung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) hat als Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel im Auftrag der Bildungsdirektion besondere Studiengänge für Quereinsteigende in den Lehrberuf ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat die Zulassungsvoraussetzungen für diese Studiengänge in der Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule geregelt (vgl. RRB Nr. 1649/2010).

Die besonderen Studiengänge für Quereinsteigende qualifizieren für die Kindergartenstufe, die Kindergarten/Unterstufe sowie die Primar- und Sekundarstufe I, wobei dem Kompetenzprofil der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Anrechnung der Vorbildung soweit möglich Rechnung getragen wird.

Ein verkürzter Studiengang (Fast Track) für die Primarstufe wird in Zusammenarbeit mit dem Institut Unterstrass bereits im Frühjahr 2011 angeboten. Weitere Studiengänge sollen, unter Berücksichtigung erster Erfahrungen aus diesem Studiengang, ab Herbst 2011 angeboten werden.

Für den verkürzten Studiengang stehen höchstens 100 Studienplätze zur Verfügung. Diese Einschränkung der Aufnahmekapazität ergibt sich zum einen aus räumlichen Engpässen. Zum anderen stehen der PHZH für die Erarbeitung und Durchführung der besonderen Studiengänge nur begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung.

Die Zulassungsbeschränkung gilt vorerst für die erstmalige Durchführung des verkürzten Studienganges Primarstufe in den Jahren 2011/2012. Über eine allfällige Zulassungsbeschränkung für die übrigen besonderen Studiengänge ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den verkürzten Studiengang 2011/2012 auf der Primarstufe gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule wird eine Zulassungsbeschränkung angeordnet.

II. Die Aufnahmekapazität wird auf 100 Studienplätze festgelegt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi